

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Die Vergesellschaftung freier Berufe“

Verfasserin:

Mag. Luca Katharina Fuhrmann

Matrikelnummer: 1109947

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur WEILINGER

Ordinarius am Ordinariat für Privat- und Wirtschaftsrecht

1. Einleitung

Die Motive Angehöriger freier Berufe sich zu einer Gesellschaft zusammenzuschließen können unterschiedlich gelagert sein. Sie können im Bedarf nach beruflicher Spezialisierung und einer umfassenden Dienstleistung liegen. Die Erhaltung des Klienten bzw. Patientenstocks, aber auch der Aspekt der Risikoteilung bzw. der Notfalls- und Altersvorsorge, können ebenso Gründe einer Vergesellschaftung freier Berufe sein.¹

Mittlerweile steht den freien Berufen zur gemeinsamen Berufsausübung bereits ein Teil der verfügbaren Gesellschaftsformen offen, wenngleich es zahlreiche standesrechtliche Besonderheiten zu beachten gilt. Thema dieser Dissertation soll allerdings weniger eine Beschreibung des Status quo des Berufs- und Standesrechts, sondern vielmehr eine Klärung der Vorfrage für die Vergesellschaftung freier Berufe sein. Es soll eine Untersuchung erfolgen inwieweit die gesellschaftsrechtlichen Regelungen der unterschiedlichen Gesellschaftstypen für freie Berufe überhaupt geeignet erscheinen.² Dabei sollen die einzelnen gesellschaftsrechtlichen Regelungen nicht an den einzelnen standesrechtlichen Normen gemessen werden, sondern vielmehr an der Tätigkeit des freien Berufes selbst.

Die einzelnen Standesgesetze unterscheiden sich nämlich hinsichtlich der für die Gesellschaftsbildung relevanten Regelungen zum Teil deutlich und sind zudem einem stetem Wandel unterworfen. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass für jene freien Berufe, für die es keine einschränkenden Berufsordnungen und Standesregeln gibt, bezüglich der gemeinsamen Berufsausübung Wahlfreiheit hinsichtlich der Gesellschaftsformen besteht³, wobei die „verkammerten“ Berufe im Zentrum des Dissertationsvorhabens stehen sollen.

Das Hauptaugenmerk soll auf dem Zusammenschluss freier Berufe mit Zweck der gemeinsamen Berufsausübung liegen. Auf jene Fälle, in denen lediglich die gemeinsame Sachmittelnutzung bzw. Kostenteilung bezweckt wird, soll dennoch eingegangen werden. Unter Umständen kann es hier zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.⁴ Des weiteren ist hinsichtlich der Berufsleistung zu unterscheiden ob jene durch die Gesellschaft selbst

¹ H. Torggler, Partnerschaft und Freie Berufe - Zum Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes, ÖJZ 1988, 428.

² Diese Frage stellte sich bereits bei der Einbeziehung der freien Berufe ins HGB; Siehe etwa: Krejci, HGB-Reform und freie Berufe, AnwBl 2003, 67.

³ Krejci, AnwBl 2003, 67.

⁴ Vgl Krejci, EGG (1991) § 6 Rz 8.

geschuldet wird, der Gesellschaft also auch selbst Berufsbefugnis zukommt, oder ob lediglich die einzelnen Gesellschafter verpflichtet werden.⁵

Da die persönliche Arbeitsleistung im Zentrum der freiberuflichen Tätigkeit steht, soll sich die Untersuchung auf die personalistisch ausgestalteten Gesellschaftstypen – Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft, und Gesellschaft mit beschränkter Haftung – beschränken. Ebenso soll eine kurze Darstellung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfolgen. Es soll also hinsichtlich der unterschiedlichen Gesellschaftstypen zurück zum Ursprung gegangen und ihre Kompatibilität mit freien Berufen überprüft werden.

2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Von entscheidender Bedeutung für die Wahl eines Gesellschaftstypus ist, was dieser für die Beteiligten und in concreto für die Angehörigen freier Berufe leisten soll.⁶ Für die GesbR stellt sich die Frage, ob sie gemäß ihrer Konzeption freien Berufen, je nach Zielsetzung der Vergesellschaftung, gerecht werden kann. Mangels Rechtsfähigkeit ist die Verpflichtung zur Erbringung einer freiberuflichen Leistung durch die GesbR selbst jedenfalls ausgeschlossen, die Berufsbefugnis kann ihr selbst nicht zustehen.⁷ Sollen mit Dritten gesellschaftsbezogene Verträge geschlossen werden, sind auf Seite der Gesellschaft die Gesellschafter selbst Vertragspartner,⁸ die Gesellschafter haften gem. § 1199 Abs 1 ABGB für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten Dritten gegenüber als Gesamtschuldner. Unabhängig der berufsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen GesbR soll geprüft werden, ob sich die GesbR für Angehörige freier Berufe als Modell für die gemeinschaftliche Erbringung freiberuflicher Leistungen anbietet. Davon zu unterscheiden sind GesbR deren Zweck sich lediglich auf gemeinsame Nutzung der Kanzleiräumlichkeiten bzw. der Ordinationsräumlichkeiten oder Geräte richtet,⁹ jene sollen nicht Kern der Betrachtung sein, allerdings in Grundzügen ebenso behandelt werden.

⁵ Dabei handelt es sich um eine berufsrechtliche Frage; Vgl *Krejci*, EGG (1991) § 6 Rz 7.

⁶ *Enzinger*, Gesellschaften von Angehörigen freier Berufe – Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Standesrecht, in FS *Krejci* I (2001) 555.

⁷ *Enzinger* in FS *Krejci* (2001) 555.

⁸ *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, AnwBl 2015, 667 (669).

⁹ zB Apparate und Ordinationsgemeinschaft iSd § 52 ÄrzteG.

3. Die Offene Gesellschaft

Als der Wunsch der freien Berufe entstand, sich jenseits der GesbR zu vergesellschaften, wurde von der Öffnung der Offenen Handelsgesellschaft auch jenseits der vollkaufmännischen Tätigkeit zunächst abgesehen. Die Schaffung eines eigenen Gesellschaftstyps wurde angedacht, das speziell auf Freiberufler zugeschnittene Partnerschaftsgesetz¹⁰ wurde in der bestehenden Form allerdings großteils abgelehnt.¹¹ Letztlich wurde die Eingetragene Erwerbsgesellschaft geschaffen die als Offene Erwerbsgesellschaft oder als Kommandit-Erwerbsgesellschaft errichtet werden konnte und alle Erwerbszwecke komplementär zu OHG und KG umfasste.¹² Bei den eingetragenen Erwerbsgesellschaften handelte es sich allerdings um keine Sonderrechtsformen für freie Berufe, sondern vielmehr um außerhalb des HGB angesiedelte Klone der OHG und KG für nichtvollkaufmännische Aktivitäten.¹³ Mit geringfügigen Abweichungen entsprach das Recht der eingetragenen Erwerbsgesellschaft den vollkaufmännischen Varianten spiegelbildlich. Diese Rechtslage bestand bis zum Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes.¹⁴ Wenngleich es die Form der Eingetragenen Gesellschaft nun nicht mehr gibt und auch das Partnerschaftsgesetz nicht zur Umsetzung gelangte, sind die diesbezüglichen Überlegungen für das Verständnis der nun für die freien Berufe zugänglichen Gesellschaftsformen wesentlich.

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften stehen bei Personengesellschaften nicht die Beiträge zu dem ziffernmäßig festgelegten Nennkapital im Vordergrund, sondern vielmehr die Persönlichkeiten der Gesellschafter. Dementsprechend können die Beiträge der Personengesellschafter gleichermaßen durch „Mühe“ („Arbeit“) und „Nutzungen“ oder „Sachen“ geleistet werden, während die Einlagenleistung bei Kapitalgesellschaften durch Einbringung von geldwerten Gütern erfolgen muss.¹⁵ Hinsichtlich der freien Berufe ist festzuhalten, dass es gerade die Arbeitsleistung durch die Gesellschafter ist, die von besonderer Bedeutung ist. Abgesehen von hochpreisigen Geräten im medizinischen Bereich, spielt die Einbringung von Sacheinlagen wohl eine eher untergeordnete Rolle. Der Gesellschaftstypus der OG scheint sich also grundsätzlich für freie Berufe anzubieten.

¹⁰ Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes über die Partnerschaft für Freie Berufe (Partnerschaftsgesetz), 129/ME 17. GP.

¹¹ Siehe insbesondere: *Krejci*, Empfiehlt sich die Einführung neuer Unternehmensformen? Gutachten 10. ÖJT 1988 I/1.

¹² *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008), Rz 2/89.

¹³ *Krejci*, AnwBl 2003, 67.

¹⁴ *Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht, Rz 2/89.

¹⁵ *U. Torggler* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ (2012) § 105 Rz 36.

Dennoch ist zu bedenken, dass die OG per se nicht für die freiberufliche Tätigkeit geschaffen wurde, es ist zu prüfen ob sie dennoch für die gemeinschaftliche Ausübung dieser Berufe geeignet erscheint. Der Gesellschafterwechsel ist, wenngleich nicht gesetzlich zwingendermaßen, wesentlich schwerer möglich als dies bei einer Kapitalgesellschaft der Fall ist.¹⁶ Es ist zu fragen ob sich dieses Konzept für freiberuflich Tätige eignet. Dasselbe gilt für das freiwillige bzw unfreiwillige Ausscheiden eines Gesellschafters¹⁷, wobei hinsichtlich der freien Berufe zu beachten ist, dass es sich um besonders haftungssensible Bereiche handelt. Näherer Betrachtung soll auch Geschäftsführungs-, und Vertretungskonzept unterzogen werden und insbesondere die Haftung der OG- Gesellschafter.

4. Die Kommanditgesellschaft

Das EGG führte neben der OEG auch die der Kommandit-Erwerbgesellschaft (KEG) ein, auf die im Wesentlichen die Bestimmungen über die KG anzuwenden waren.¹⁸ Durch die Öffnung der KG auch für nicht vollkaufmännische Tätigkeiten, teilte die KEG¹⁹ das Schicksal der OEG. Auch die KG steht den „verkammerten“ freien Berufen als Berufsausübungsgesellschaft nur sehr eingeschränkt zu Verfügung²⁰. Die Besonderheit der KG liegt darin, dass neben unbeschränkt haftenden Gesellschaftern auch mit der entsprechenden Haftsumme beschränkt haftende Gesellschafter beteiligt sind. Die Position der Kommanditisten in der Gesellschaft unterscheidet sich aufgrund der beschränkten Haftung grundlegend von jener der Komplementäre. So obliegen organschaftliche Vertretung und (gewöhnliche) Geschäftsführung den Komplementären. Auch die Beteiligung am Gewinn berücksichtigt die unterschiedliche Haftung der Gesellschafter. Dennoch kann der Kommanditist nicht als völlig anonymer Kreditgeber betrachtet werden, ihm sind umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse eingeräumt.²¹ Andererseits unterliegt er keinem dem Komplementär entsprechenden Wettbewerbsverbot. Dem Kommanditisten als nur kapitalistisch beteiligten Gesellschafter soll eine (Haupt)Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft möglich sein, auch wenn sie mit der Gesellschaft konkurriert.²²

¹⁶ U. Torggler in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 105 Rz 36.

¹⁷ Siehe zur Problematik eines Gesellschafterausschlusses bei der Ärzte-OG: Weilinger, Zum Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 140 UGB bei einer Ärzte-Gruppenpraxis-OG, GesRZ 2016, 154.

¹⁸ Schörghofer in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht Rz 2/681.

¹⁹ Die allerdings nur einem eingeschränkten Kreis der freien Berufe nicht berufsrechtlich untersagt wurde; Vgl Krejci, EGG (1991) § 6 Rz 8.

²⁰ Während zB der zulässige Personenkreis für die Position als Kommanditist bei Rechtsanwälten gem § 21c sehr eng ist, ist die KG als Berufsausübungsgesellschaft für Ärzte generell unzulässig.

²¹ Schörghofer in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht Rz 2/704.

²² Kraus in Torggler, UGB² (2016) § 165 Rz 1.

Es stellt sich die Frage ob ein Modell, das zwei Klassen von Gesellschaftern vorsieht, der Interessenslage und den Ansprüchen der freien Berufe gerecht werden kann. Das gescheiterte Partnerschaftsgesetz sah die Möglichkeit einer Beteiligung von beschränkt und unbeschränkt haftenden Gesellschafter für freie Berufe²³ vor, legte den in Frage kommenden Personenkreis für die Position als beschränkt haftender Gesellschafter allerdings auf gewisse nahe Angehörige und ehemalige Berufsausübende fest. Dem Vorschlag wurde dabei insbesondere entgegengesetzt, das geplante Partnerschaftsgesetz vermische berufsrechtliche mit gesellschaftsrechtlichen Fragen.²⁴

Die Entscheidung wer Komplementär bzw. Kommanditist einer freiberuflich tätigen KG sein kann, ist wohl unter dem Gesichtspunkt des Berufsrechts treffen²⁵. Unabhängig vom Beteiligtenkreis ist allerdings zu prüfen, ob der Gesellschaftstypus der KG für Tätigkeiten bei denen die persönliche Berufsleistung im Vordergrund steht, geeignet ist.

5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Vorteil einer GmbH liegt vor allem in der Risikominderung für den einzelnen Gesellschafter. Aufgrund des Trennungsprinzips trifft ihn, vom Ausnahmefall der Durchgriffshaftung abgesehen, lediglich die Wertminderung seines Geschäftsanteils bzw. der Verlust der von ihm übernommenen Stammeinlage.²⁶ Für freie Berufe erscheint die GmbH insbesondere aufgrund ihres hohen Grades an Flexibilität und ihrer personalistischen Ausgestaltung interessant.²⁷ Dennoch sind bestimmte kapitalistische Elemente zwingend vorgegeben, die einerseits dem Schutz der Gläubigerinteressen, andererseits auch den Gesellschaftern selbst dienen.²⁸

Die GmbH war den (verkammerten) freien Berufen als Berufsausübungsgesellschaft lange Zeit verwehrt. Die berufsrechtliche Frage ob es die Ausübung eines freien Berufes erfordert, dass die Gesellschafter unbeschränkt haften²⁹, wurde mit dem Argument, eine Haftungsbeschränkung widerspräche den Grundsätzen der freien Berufe bejaht.³⁰ Lediglich

²³ Der Anwendungsbereich beschränkte sich auf die im Partnerschaftsgesetz aufgelisteten freien Berufe.

²⁴ Siehe insbesondere: *Krejci*, Empfiehlt sich die Einführung neuer Unternehmensformen? Gutachten 10. ÖJT 1988 I/1.

²⁵ *Schmidt*, Verhandlungen des 10. ÖJT (1988) Bd II/1 101.

²⁶ *Straube/Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2014) Einführung Rz 4.

²⁷ *Straube/Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG Einführung Rz 7.

²⁸ *Straube/Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG Einführung Rz 8.

²⁹ *Schmidt*, Verhandlungen des 10. ÖJT (1988) Bd II/1 102.

³⁰ 129/ME 17. GP Erläut 27.

den Wirtschaftstreuhandern stand diese Gesellschaftsform bereits frühzeitig offen.³¹ In weiterer Folge wurde die GmbH sowohl den Rechtsanwälten³² und zuletzt auch den Ärzten³³ ermöglicht.

Gegen die Öffnung der GmbH wurde darüber hinaus eingewandt, sie sei als Gesellschaftsform für die Ausübung eines freien Berufes nicht geeignet. Grundlage der gemeinsamen Berufsausübung soll nicht eingebrachtes Kapital, sondern die persönliche Tätigkeit jedes einzelnen Gesellschafters sein.³⁴ Es ist zu prüfen ob die an der Kapitalanlage orientierte Struktur der GmbH für die freiberufliche Berufsleistung geeignet erscheint. Darüber hinaus sind die Anteile einer GmbH gem. § 76 GmbHG grundsätzlich frei übertragbar und vererblich, es stellt sich die Frage ob dies für eine Tätigkeit, die derart an die persönliche Ausführung durch eine bestimmte Person gekoppelt ist, sinnvoll erscheint.³⁵

6. Forschungsfragen

Es ist zu prüfen ob die einzelnen Gesellschaftstypen unter Ausblendung der berufsrechtlichen Schranken für die speziellen Bedürfnisse des freien Berufs geeignet erscheinen.³⁶ Insoweit Regelungen dispositiver Natur sind, ist zu prüfen ob man von einer Eignung der Gesellschaftsform für den freien Beruf sprechen kann, wenn kategorisch gesellschaftsvertraglich davon abgewichen werden muss.

Die Entscheidung ob einem freien Beruf der Zugang zu einer bestimmten Gesellschaftsform gewährt wird, wer als Beteiligter einer freiberuflich tätigen Gesellschaft in Frage kommt und ob eine beschränkte Haftung der Gesellschafter zugelassen wird, obliegt dem Berufsrecht³⁷, in einem zweiten Schritt sollen diese Fragen an herauszuarbeitenden Kernprinzipien freiberuflicher Standesvorgaben gemessen werden.

³¹ *Enzinger* in FS Krejci (2001) 556.

³² Siehe: § 1a Abs 1 Satz 1 RAO.

³³ Siehe: § 52 a Abs 1 Z1 ÄrzteG.

³⁴ 129/ME 17. GP Erläut 27.

³⁵ Siehe: 129/ME 17. GP Erläut 27.

³⁶ *Schmidt*, Verhandlungen des 10. ÖJT (1988) Bd II/1 103.

³⁷ *Schmidt*, Verhandlungen des 10. ÖJT (1988) Bd II/1 102.

Vorläufige Gliederung:

1. Einführung
 - 1.1 Besonderheiten freiberuflicher Tätigkeit
 - 1.2 Ziele der Gesellschaftsbildung
 - 1.2.1 Gesellschaftsbildung zur gemeinsamen Sachmittelnutzung
 - 1.2.2 Gesellschaftsbildung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung
 - a) Gesellschaft mit Berufsbefugnis
 - b) Gesellschaft ohne Berufsbefugnis
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts
3. Offene Gesellschaft
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Interne Willensbildung
 - 3.3 Vertretung
 - 3.4 Haftung
 - 3.5 Gewinn-und Verlustverteilung
 - 3.6 Ausscheiden und Tod eines Gesellschafters
 - 3.7 Gesellschafterwechsel
 - 3.8 Liquidation der Gesellschaft
4. Kommanditgesellschaft
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Stellung des Kommanditisten
 - 4.3 Interne Willensbildung
 - 4.4 Vertretung
 - 4.5 Haftung
 - 4.6 Gewinn-und Verlustverteilung
 - 4.7 Ausscheiden und Tod eines Gesellschafters
 - 4.8 Gesellschafterwechsel
 - 4.9 Liquidation der Gesellschaft
5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Interne Willensbildung
 - 5.3 Vertretung
 - 5.4 Haftung
 - 5.5 Gewinn-und Verlustverteilung
 - 5.6 Ausscheiden und Tod eines Gesellschafters
 - 5.7 Gesellschafterwechsel
 - 5.8 Liquidation der Gesellschaft

Zeitplan:

SS 2016:

- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
- KU Judikatur- oder Textanalyse
- Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer im Ausmaß von 3 SWS

WS 2016/2017:

- SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens
- Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer im Ausmaß von 2 SWS

SS 2017:

- SE aus dem Dissertationsfach
- Abfassen der Dissertation

WS 2017/2018:

- SE aus dem Dissertationsfach oder anderem Fach
- Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer im Ausmaß von 1 SWS
- Abfassen der Dissertation

SS 2018:

- Abfassen der Dissertation
- Defensio

Auszug der verwendeten Literatur:

- Aigner/Kierein/Kopetzki, ÄrzteG³ (2007).*
- Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht (2016).*
- Benn-Ibler, Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien, AnwBl 2008, 389.*
- Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ (2015).*
- Enzinger, Gesellschaften von Angehörigen freier Berufe – Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Standesrecht, in FS Krejci I (2001) 555.*
- Fantur, Die neue Ärzte-GmbH aus Sicht des Vertragserrichters GES 2010, 155.*
- H. Torggler, Partnerschaft und Freie Berufe - Zum Entwurf eines Partnerschaftsgesetzes, ÖJZ 1988, 428.*
- Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008).*
- Karollus, Ausgewählte gesellschaftsrechtliche Fragen zur ärztlichen und zahnärztlichen "Gruppenpraxis neu", RdM 2011/143.*
- Krejci, Die Eingetragene Erwerbsgesellschaft, ecoloex 1990, 349.*
- Krejci, EGG (1991).*
- Krejci, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, AnwBl 2015, 667.*
- Krejci, Gesellschaftsrechtliches zur Gruppenpraxis, ZAS 2010/41.*
- Krejci, HGB-Reform und freie Berufe, AnwBl 2003, 67.*
- Krejci, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 102.*
- Murko, Rechtsanwaltsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen Gesellschaftsrecht und Standesrecht, in Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, FS Benn-Ibler (2011).*
- Pinetz/Burtscher), Die GmbH & Co KG als neue Rechtsform für Rechtsanwälte, GES 2014, 4.*
- Reiner/Chini, Die (neue) deutsche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, SWK Heft-Nr. 30/2012, 1290.*
- Reiner/Deckenbrock, Anwaltsgesellschaften in Österreich und Deutschland- Rechtsvergleichende Einblicke in aktuelle Entwicklungen, juridikum 2016, 440.*
- Reiner/Grafl/Chini, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013: ein missglücktes Reformvorhaben?, SWK 18/2013, 847.*
- Resch, Abgrenzungsfragen zur Eingetragenen Erwerbsgesellschaft - unter besonderer Berücksichtigung der freien Berufe, ÖJZ 2000, 377.*
- Rief, Der Steuerberater - Ein Freier Beruf. Mit Sicherheit., VWT 2010, 14.*
- Rief/Thiery, Das deutsche Partnerschaftsgesellschaftsgesetz 1994, AnwBl 1995, 310.*

Rüffler/Müller, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515.

Schenk/Linder, Die neue Ärzte-GmbH, RdW 2010, 703.

Scheuba, Gedanken zur Einbeziehung der Rechtsanwälte ins HGB, Ist das, was gesetzlich machbar erscheint, auch politisch wünschenswert?, AnwBl 2003, 75.

Schmidt, Verhandlungen des 10. ÖJT (1988) Bd II/1 101.

Schopper/Reiner, Jahrbuch, Alternative Business Structures und ihre potentiellen Auswirkungen auf den österreichischen Anwaltsmarkt Anwaltsrecht 2013, 129.

Sieh/Lumsden, Die Ärzte-GmbH, ecolex 2010, 1120.

Stärker, Die Ärzte-GmbH (Teil I), RdM 2011, 36.

Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ (2012).

Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2014).

Torggler, UGB² (2016).

Weilinger, Zum Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 140 UGB bei einer Ärzte-Gruppenpraxis-OG, GesRZ 2016, 154.

Zahl, Die Ärzte-GmbH (Teil II), RdM 2011, 77.